

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 25 (1929)
Heft: 2-3

Artikel: Die Mauritiuskirche in Saanen vor der Reformation : Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Bern, Sonntag den 23. Juni 1929 in der Kirche zu Saanen
Autor: Marti-Wehren, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189080>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mauritiuskirche in Saanen vor der Reformation.

Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Bern, Sonntag den 23. Juni 1929 in der Kirche zu Saanen
von Robert Marti-Wehren.

I.

Die Sage berichtet, dass in grauer Vorzeit in unserem Tal ein heidnisches Volk wohnte, das seinen Göttern auf dem Bellmunt, auf dem Riedhubel bei Gstaad, auf der Wispille, im Tschärzis, im Traslibon und an andern Orten geopfert haben soll. Man darf annehmen, dass im V. bis VII. Jahrhundert n. Chr. romanisierte Burgunder von Westen her bis in unser Land vorgedrungen sind und dass mit ihnen die christliche Religion hier Eingang gefunden hat. Infolge der Stammeszugehörigkeit war Saanen damals mit dem Waadtland verbunden und gehörte von jeher ins Dekanat Ogo (Oesch) und ins Bistum Lausanne. Aber auch vom Wallis her wurde unsere Landschaft religiös beeinflusst. Das zeigt die Verehrung und Volkstümlichkeit des Walliserbischofs Theodul oder Joder, des Kirchenheiligen von Gsteig und die bis in unsere Zeit nachwirkende Feier seines Namenstages auf der Nordseite des Sanetschpasses, sowie die Erwählung des heiligen Mauritius zum Kirchenpatron von Saanen.

Im X. oder spätestens im XI. Jahrhundert machten die im Simmental wohnenden Alemannen oder Schwaben, an die vielleicht noch der Flurname Schwabenried bei Saanen erinnert, einen Vorstoss über die Saanenmöser ins Saanetal, vermischten sich hier mit der jedenfalls nur wenig zahlreichen burgundischen Bevölkerung und brachten die deutsche Sprache in unsere Landschaft. Deswegen wird in der Klostergründungsurkunde von Rougemont vom Jahr 1115 erwähnt, dass jenseits, östlich des Grischbachs Alemannen, d. h. deutsch sprechende Menschen wohnen¹⁾. Wegen der grossen Entfernung von der nächsten Kirche, die vormals erst in Château d'Oex anzutreffen war, ist es wahr-

¹⁾ Fontes I/366.

scheinlich, dass in Saanen schon vor der Einwanderung der Alemannen ein Gotteshaus stand. Sicher besaßen die deutschen Ansiedler in unserer Talschaft von Anfang an eine eigene Kirche. Auch der Umstand, dass sie dem heiligen Mauritius geweiht war, lässt auf eine ganz frühe Gründung schliessen.

Der Stifter der Kirche war wohl einer der Greyerzergrafen als Grundherr der Gegend. Die Landleute mussten beim Bau mitwirken und der Gründer oder Patronatsherr stattete das Gotteshaus mit Gütern, Zinsen und Zehnten aus. Dieses kirchliche Vermögen oder der Kirchensatz wurde zunächst vom Grundherrn verwaltet, der aus den Erträgnissen für die Belohnung der mit bischöflicher Genehmigung angestellten Geistlichen, für den Unterhalt der Gebäude usw. aufzukommen hatte. Der Ueberschuss kam dem Inhaber des Kirchensatzes zu.

Urkundlich erwähnt wird die Kirche von Saanen (Gissinay) zum erstenmal im Verzeichnis der Pfarreien des Bistums Lausanne vom 15. September 1228 ²⁾. Im Jahr 1285 steuerte der Pfarrer von Saanen (Gissine) 17 Solidi an Zehnten für das heilige Land ³⁾. Auf die Bitte des Grafen Peter III. von Greyerz übergab am 1. September 1330 der Bischof von Lausanne, Johannes de Rossillon, das Patronatsrecht über die Kirche von Saanen (Gissiney) dem Kloster Rougemont ⁴⁾. Laut Tellrodel des Bistums Lausanne vom 17. Juli 1361 steuerte die Pfarrei Saanen (Gissiney) an einen vom Papst angeordneten Kreuzzug 9 Schilling ⁵⁾. Diese Hinweise mögen genügen, um, entgegen der hergebrachten Meinung, das Bestehen einer Kirche zu Saanen schon vor der jetzigen, die in den Jahren 1444—1447 umgebaut wurde, sicher festzustellen.

Auch diese alte, sicher ziemlich kleine Kirche, stand wie die jetzige auf dem sogenannten St. Moritzenbühl neben dem Dorfe Saanen. Der Prior von Rougemont, dem als Patronatsherr seit 1330 die Erträgnisse der Kirchengüter und die geistlichen Einkünfte in Saanen zukamen, war verpflichtet, hier einen Geistlichen zur Besorgung der gottesdienstlichen Funktionen einzusetzen. Später ermöglichten fromme Stiftungen von Landleuten die Anstellung von Kaplänen als Gehülfen des Pfarrherrn. Ganz besonders wichtig waren die Schenkungen für das Seelenheil von Verstorbe-

2) Fontes II/91. 3) Fontes III/391. 4) Fontes V/756. 5) Fontes VII/413.

nen. Auch das gräfliche Haus zu Greyerz spendete Beiträge an die Kirche; so vermachte Graf Peter III. von Greyerz 1328 den Kirchen von Saanen, Rougemont und Château d'Oex 30 Denare Jahreszins ⁶⁾. 1429 wird eine alte Stiftung von 3 Pfund an die Frühmesse in Saanen, herrührend von einer Edelfrau von Greyerz, erwähnt ⁷⁾. In seinem Testament vermachte Graf Anton von Greyerz 1433 der Kirche von Saanen einen Jahreszins von 20 Schillingen zur Feier seiner Jahrzeit ⁸⁾.

In der Kirche stand, ausser einem zwar nicht erwähnten Hochaltar, ein Altar zu Ehren des heiligen Nikolaus, der 1399 von Jakob Luschi von Saanen und seinen Schwestern Elsbeth und Maria mit 200 Pfund beschenkt wurde. Die 10 Pfund Jahreszins sollten verwendet werden, um einen Kaplan anzustellen, der wöchentlich 2 Frühmessen vor dem erwähnten Altar und 3 Messen vor dem Altar Johannes des Täufers unterhalb der Kirche zu lesen hatte ⁹⁾. Dieser Johannesaltar stand vielleicht in der später genannten Kapelle im Pfrundacker ¹⁰⁾. Zur Förderung ihres Seelenheils vergabte 1417 Frau Elsina, Witwe des Niklaus Fabri (Schmid) 21 Pfund Jahreszins zugunsten eines jeweiligen Pfarrers, der dafür 3 Frühmessen vor dem Marienaltar und 2 solche in der Niklausenkapelle am Gstaad lesen sollte ¹¹⁾. Zu den kirchlichen Anlässen erklangen wohl schon damals die heutige „Vesperglocke“ (eine Agatheglocke aus dem XIV. Jahrhundert), die sogenannte Feuerglocke von 1424 und die undatierte aber sehr alte sogenannte Wasserglocke.

Jahrhundertlang bildete die ganze deutsche Landschaft Saanen eine einzige Pfarrei. Zu Ehren des heiligen Nikolaus wurde 1402, wie die Lokalchronik berichtet, die Kapelle und Messe am Gstaad errichtet. Die in diesem Türmchen hängende Glocke trägt die Jahrzahl 1404. Gsteig erhielt 1453, Lauenen 1518 eine eigene Kirche. Doch bestanden in diesen Tälern wohl schon vorher Kapellen, die von der Hauptkirche zu Saanen abhängig waren.

6) Mém. et doc. XXII. 99.

7) Urkunde vom 24. VI. 1429, Saanen.

8) Mém. et doc. XXII. 413.

9) Urkunde vom 8. IV. 1403, Saanen.

10) Ratsman. 431 vom 5. und 27. III. 1596; Vennerman. IIIb. 166.

11) Urkunde vom 21. VI. 1417, Saanen.

Abländschen bildet erst seit 1704 eine Pfarrei; die dortige Kirche und eine Glocke stammen jedoch aus katholischer Zeit. Ausserdem gab es noch hie und da im Land herum Kapellen. Ueberreste einer solchen findet man zu hinterst im Turbachtale gegenüber dem Pfaffenberg und die Flurnamen Kappeli und Kapellen am Kauflisbach bei Saanen, in Lauenen und im Abläntschen lassen auf weitere Bauten dieser Art schliessen.

II.

Ein wichtiges Ereignis für Saanen war der Umbau der Kirche in den Jahren 1444—1447. Das alte Gotteshaus war für die stark vermehrte Bevölkerung zu klein geworden ¹²⁾. Laut Tellrodel des Schlosses Vanel zählte die Landschaft im Jahr 1312 zirka 200 Steuerpflichtige, 1417 aber 600 Feuerstätten ¹³⁾. Eine Ueberlieferung berichtet, dass viele die Kirche nicht mehr in Saanen, sondern auf dem Riedhubel bei Gstaad als einem für die ganze Taltschaft zentraler und günstiger gelegenen Punkt bauen wollten. Schon sei das Holz dort gerüstet gewesen, da sei es auf Anstiften des jüngern Niklas Baumer, des spätern Kastlans von Saanen und ersten bernischen Landvogts von Aigle, nächtlicherweile nach Saanen gebracht worden. Um die Sache unbemerkt ausführen zu können, habe man sogar die Pferdehufe und Wagenräder mit Tüchern eingebunden. Uneinigkeiten zwischen Baumer und der Landschaft sind in jener Zeit wirklich vorgekommen ¹⁴⁾, aber die eigentliche Ursache ist unbekannt. Der „Span“ wurde 1451 geschlichtet und vielleicht zur Sühne hat Baumer kurz darauf die Messe auf dem alten Beinhaus gestiftet ¹⁵⁾.

Nach den Feststellungen von Münsterbaumeister Karl Indermühle in Bern handelte es sich damals nicht um einen Neubau der Kirche, sondern um eine Vergrösserung. Das Chor behielt, wie es scheint, seine frühere Gestalt, hingegen wurde das Schiff nach Westen hin verlängert. „Ferner sollte an Stelle des romanischen, im Verhältnis zur Bodenfläche etwas niedrigen Raumes eine Er-

¹²⁾ Urkunde vom 8. III. 1491, Saanen.

¹³⁾ Archiv des Hist. Vereins des Kt. Bern XVI. 41.

¹⁴⁾ Urkunde vom 31. X. 1451, Saanen.

¹⁵⁾ Urkunde vom 25. II. 1454, Saanen, Dok. Buch II/413.

höhung im Sinne des neuen gothischen Raumprinzips treten.“ Die beiden Giebelmauern des Schiffes wurden erhöht, Dachstuhl mit Decke und Innenraum neu erstellt. „Sie verraten eine seltene und eigenartige Uebertragung des gothischen Kirchenquerschnittes auf eine hölzerne Konstruktion.“ Die Form dieser Decke ist im Dachraum noch deutlich erkennbar. Bald darauf mag auch der eigenartige, geradlinige Turmhelm entstanden sein, während der Turm selber schon zur frühern Kirche gehörte und in seinen untern Teilen mit den $2\frac{1}{2}$ Meter dicken Mauern als Zufluchtsstätte in unruhigen Zeiten benutzt werden konnte. Die ganze, geschlossene Kirchenanlage ist noch heute ein eindrucksvoller Bau. Besonders der an die Nordwand des Chors gestellte Turm wirkt in seinen ernsten Linien sehr monumental ¹⁶⁾.

Leider sollte das Werk nicht ohne ein grosses Unglück ausgeführt werden. Die beiden angestellten Baumeister Kuntzmann von Horreins und Clewi Oberholzer wurden 1444 von einer einstürzenden Mauer getötet. Da sich aber die Saaner vertraglich gesichert hatten, mussten die Witwen der Verunglückten gemäss zwei Schiedssprüchen der Berner Schultheissen Rudolf Hofmeister und Heinrich von Bubenbergh von 1444 und 1445 die von ihren Männern übernommenen Arbeiten ausführen und dazu noch den entstandenen Schaden vergüten ¹⁷⁾. Aus dem ersten Urteil geht hervor, dass die genannten Meister für einen Teil des Mauerwerks und für das Tünchen der Kirche 37 rheinische Gulden zu gut hatten, sonst fehlen alle Angaben über die Baukosten. Nach Familientradition sollen zwei Brüder Baud aus dem Waadtland das Dach der Kirche und des Turmes erstellt haben. Als besondere Anerkennung habe man ihnen das Landrecht geschenkt und sie seien die Stammväter des heute einheimischen Geschlechts der Boos geworden.

Die feierliche Einweihung der neuen Kirche, der Altäre und des Kirchhofs fand am 9. Juli 1447 durch den Bischof Stephanus

¹⁶⁾ Ueber die Maße der Kirche sei folgendes erwähnt: Gesamtlänge 36,60 m; Turmgrundfläche 9 m $\times$ 9 m; Turmhöhe bis Helmspitze zirka 48 m. Schiff: Länge 22 m; ursprüngliche Breite 14,30 m; ursprüngliche Höhe zirka 12,50 m. Chor: Länge 11,70 m; Breite 7,20 m; ursprüngliche Höhe zirka 7,70 m.

¹⁷⁾ Urkunden vom 3. X. 1444 u. 26. IV. 1445, Saanen.

von Marseille als Stellvertreter und Visitator des Lausanner Bischofs Georg de Saluces¹⁸⁾. Im Chor stand der Hochaltar, geweiht der Dreieinigkeit, der Maria, St. Mauritius und den Thebäern. Gerade davor, am Eingang in den Chor, ungefähr da, wo heute der Taufstein steht, war ein kleinerer Altar zu Ehren des heiligen Kreuzes, der heiligen Katharina, St. Jakobs und später auch Johannes des Täufers errichtet. Auf der linken Seite vor dem Chor stand der Marienaltar, auf der rechten der Antonius- und Nikolausaltar. Unter den Hochaltar wurden Reliquien von St. Mauritius, von den Thebäern, von Theodul und Vinzenz, unter den Kreuzaltar solche vom Apostel Thomas und von den 10,000 Jungfrauen, unter den Marienaltar solche von der Jungfrau Maria, von ihrem Grab, von St. Katharina und Martinus und unter den Nikolausaltar solche von diesem Heiligen gelegt. Später wurden die Reliquien noch vermehrt. Der Plebanus (Leutpriester) Hans Stangenbach (Stangenmacher) in Saanen bat 1474 in Solothurn um Splitterchen vom heiligen Kreuz¹⁹⁾. Thebäerreliquien erhielt unsere Kirche in demselben Jahr aus Solothurn und 1484 aus St. Maurice²⁰⁾. Auf dem Querbalken oberhalb des grossen Chorbogens erhob sich ein gewaltiges Kreuz, daneben standen die Statuen des Apostels Johannes und der Maria²¹⁾. Die Kanzel hing an der vordersten Säule der nördlichen Schiffseite und der noch jetzt erhaltene Taufstein stand in der Südwestecke des Schiffs. Das Erdgeschoss des Glockenturmes diente als Sakristei, d. h. als Raum, worin die kirchlichen Geräte und priesterlichen Gewänder aufbewahrt wurden und wo sich die Geistlichen zum Gottesdienst vorbereiteten. Sie war mit dem Chor durch eine noch erkennbare Tür verbunden. Das alte Beinhaus an der Südwestecke der Kirche stammte möglicherweise noch von der früheren Kirche her, da schon 1417 die Errichtung eines solchen befohlen wurde²²⁾. Leider ist dieses Beinhaus im Herbst 1816 abgebrochen worden. Oben auf dem Kirchhof stand später noch die

18) Urkunde vom 9. VII. 1447, Saanen.

19) Mitteilung von Herrn Prof. Türlér, Bern.

20) Stückelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz, II. 37; Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 1923, 177.

21) Amtsrechnung Saanen 1556.

22) Archiv des Historischen Vereins Bern, XVI/41.

den Heiligen Markus, Johannes, Paulus, Pankratius und dem Kreuz geweihte Siechenkapelle²³⁾).

„Zum Nutzen und zur Zierde der Kirche“ vergabte Heinrich Kaltschmid im Rübeldorf am 20. Mai 1454 der Landschaft den von ihm durch Kauf erworbenen Zoll, den Fremde für die nach Saanen gebrachten Waren zahlen mussten²⁴⁾. Aus diesen sicher ziemlich reichen Erträgen, von denen jährlich 1 Pfund der von Niclas Baumer gestifteten Messe auf dem alten Beinhaus zukommen sollte, bestritt man vielleicht die Kosten für die Erstellung und Bemalung des Sakramentshäuschens im Chor und für einen Teil der farbigen Fresken. Ein Pfarrer, Rektor (Curatus) und vier Kapläne als Gehülfen versahen den geistlichen Dienst²⁵⁾. Der Jahresertrag aus Altaropfern, Zehnten, Zinsen der frommen Stiftungen und sonstigen Gefällen betrug ungefähr 200 rheinische Gulden. Daraus konnten die 5 Geistlichen bequem und reichlich leben²⁶⁾. Ausdrücklich war jedoch verboten, von den Kirchengütern mehr als den landesüblichen Zins von 5 % zu erheben²⁷⁾. Da indessen die vielen Schenkungen an verschiedene Kirchen, Klöster und Geistliche, die doch ihre guten Pfründen besaßen, dem Land, das sich erst 1448 mit grosser Not, Entbehrung und gewaltigen Geldopfern von den Abgaben an die Greyerzergrafen befreit hatte, nun durch neue Lasten, Verpflichtungen und Beschwerden schaden mussten, verordnete 1454 die Landsgemeinde, dass ohne ihre ausdrückliche Genehmigung niemand in letztwilliger Verfügung mehr als 2½ Schilling für kirchliche Zwecke vergaben dürfe²⁸⁾. Dagegen war es gestattet, Baumers Messe auf dem alten Beinhaus noch so lange Schenkungen zu machen, bis sie so viel besass wie die andern Messen²⁹⁾. Auch durfte man der hiesigen Kirche Messgewänder, Bücher und allerlei Zierrat schenken. Trotz

23) Urkunde vom 12. III. 1511, Saanen, vielleicht die Kapelle, die 1486 eingeweiht wurde; vgl. Lat. Miss. D/57.

24) Dokumentenbuch Saanen II. 413.

25) Urkunde vom 8. III. 1491, Saanen.

26) Urkunde vom 5. X. 1452, Saanen.

27) Urkunde vom 15. I. 1446, Saanen.

28) Urkunde vom 25. II. 1454, Saanen.

29) So betrugen die Einkünfte des Nikolaus- und Antoniusaltars 40 Pfund, die des Marienaltars 35 Pfund. Abhandlungen des Historischen Vereins Bern, I/252.

des Neubaues war eben noch nicht für alle Bedürfnisse des Gottesdienstes und für die Erfüllung aller kirchlichen Vorschriften gesorgt.

Der Bischof von Granada und der Abt von Fili, welche als Visitatoren des Lausanner Bischofs am 17. Juni 1453 die Kirche von Saanen besuchten, fanden allerlei Mängel und ordneten an³⁰⁾:

1. Sobald als möglich ist ein Tuch zum Kelch anzuschaffen und die gespaltene grosse Glocke neu zu machen. Vor dem Allerheiligsten und vor dem Bild des Gekreuzigten sollen ewige Lichter brennen.

2. Innert eines Monats sind in den Ecken des Kirchhofs vier mannshohe, steinerne oder hölzerne Kreuze aufzurichten und ein Inventar aller Priestergewänder, Altarzierden und andern Kostbarkeiten der Kirche durch einen Notar aufzunehmen. Die Pfarrgenossen sollen ein unterschriebenes Doppel dieser Urkunde erhalten.

3. Bis zum Michaelistag (29. September) ist die zerbrochene Kelchschale zu reparieren, eine Laterne anzuschaffen, um den Kranken die Hostie zu bringen und an die Agenda ein Verschluss anzubringen.

4. Bis zum Allerheiligentag (1. November) ist ein Weihwasserkessel zu beschaffen und der Kirchhof auf allen Seiten zu ummauern, damit die Tiere nicht darauf gehen können.

5. Innert Jahresfrist ist in der Mauer im Chor, nahe beim Altar auf der Evangelienseite ein Ciborium, d. h. eine Nische zur Aufnahme des Leibes des Herrn zu erstellen. Sie soll innen ausgefüllt und aussen nach einer frühern Vorschrift bemalt werden. Es soll ein Weihrauchfass angeschafft und das Weihrauchgefäss repariert werden. Ferner sollen ein Pluviale (Mantel), eine Casula (Messgewand) und zwei Tunicae (Gewänder) für den Diakon und Subdiakon zum Zelebrieren der Messe an hohen Festtagen, ein Becken und ein Tischtuch angeschafft werden. Die Sakristei ist zu pflästern oder mit Laden zu belegen.

6. Endlich sollen innert dreier Jahre die fehlenden Messbücher: Brevier, Graduale und Lectionarium, wie sie in der Lausanner Kirche gebraucht werden, angeschafft und ein Urbar aller

³⁰⁾ Abhandlungen des Historischen Vereins des Kt. Bern I/251 ff; übersetzt von Herrn E. Meyer, Archivbeamter, Bern.

Zinsen, Einkünfte und Rechte der Kirche erstellt und den Pfarrgenossen ein unterschriebenes Doppel davon übergeben werden.

Für den Umbau der Kirche hatte die Landschaft grosse Geldsummen ausgeben müssen. Um so eifersüchtiger wachten daher die Landleute darüber, dass auch die Geistlichen ihre Pflichten erfüllten. Als der Pfarrherr Johannes Theiss die Forderungen der Saaner nicht anerkennen wollte, wandten sie sich an den Bischof von Lausanne, um ihr Recht zu finden. Dieser erteilte am 9. September 1452 dem Solothurner Chorherr und Notar Jakob Hüglin den Auftrag, die für die Ansprüche der Saaner nötigen Zeugenaussagen aufzunehmen. Hüglin kam seiner Aufgabe am 13. September in Saanen nach. Die Landleute verlangten ³¹⁾:

1. Der Pfarrer oder Kirchherr hat gemäss den Bestimmungen über die Gründung der Kirche im Chor zwei Lichter zu unterhalten, das eine als Ewiglicht, das andere aber nur während der Messen.
2. In der Kirche sollen täglich ausser der Frühmesse zwei Messen gelesen werden, die eine durch den Pfarrer selbst und die andere durch seinen Vikar. Wenn einer von ihnen verhindert ist, sollen Kapläne an die Stelle treten, da das Stiftungsvermögen und die übrigen Einkünfte so hoch sind, dass diese Verpflichtungen wohl getragen werden können. An den Dienstagen und Freitagen jedoch braucht nur eine Messe gelesen zu werden, es sei denn eine Leiche in der Kirche aufgesargt, in welchem Falle auch zwei Messen zu lesen sind.
3. Der Pfarrer soll das Dach des Chores so oft erneuern und reparieren lassen, als es nötig ist.
4. Ebenso muss er das Seil zur grossen Glocke liefern, so oft es nötig ist.
5. Der Pfarrer hat die nötigen Waffen für einen Söldner zum Nutzen und zur Notdurft der Landleute im Pfarrhause bereit zu halten, mit Rücksicht darauf, dass für die Erfüllung dieser Pflicht gewisse Güter und Einkünfte bestimmt sind. Er soll auch die Rechte der Kirche, die Bücher und alle Gerätschaften und Güter der Pfründe nach seinem besten Vermögen erhalten, verwahren und schirmen. Er soll auch stets ein

³¹⁾ Urkunde vom 5. X. 1452, Saanen; hier nach T ü r l e r, Urkunden.

Pferd halten, damit er mit dem Sakrament durch das weitverzweigte Land zu den Landleuten in ihren Nöten reiten könne.

6. Der Pfarrer soll die Kirche nicht ohne Einwilligung der Landleute vertauschen.
7. Er ist verpflichtet, dem Sigrüst an allen Festtagen eine Mahlzeit im Pfarrhause zu reichen.
8. Die Landleute verlangen, dass der Pfarrer ihnen in ihrer Gegenwart nach der Uebung seiner Vorgänger dieses alles beschwöre und sie bei ihren alten Gewohnheiten und Freiheiten belasse und keine Neuerung einführe.

18 Zeugen, darunter Männer von 80, 90 und 100 Jahren erklärten, dass diese Forderungen bis an die nun auch notwendig gewordene sechste von den frühern Pfarrern anerkannt worden seien. Die Zeugenaussagen wurden im Hause und mit Hilfe des Notars und Landschreibers Johannes Jouner in Saanen aufgenommen. Sie hatten so viel Erfolg, dass der bischöfliche Rat in Lausanne den Saanern in den meisten Punkten Recht gab und dem Landschreiber Jouner befahl, den Pfarrer Theiss über die Beachtung folgender Artikel in Gegenwart der Landleute einen Eid leisten zu lassen:

1. Der Pfarrer hat die Messen und heiligen Aemter nach dem lateinisch verfassten Artikel der Landleute zu begehren.
2. Er hat die Lichter zu unterhalten, ferner das Chor decken zu lassen und das Seil zur grossen Glocke zu liefern, so oft es nötig ist.
3. Die Reliquien, Bücher, Kelche und Ornamente der Kirche und die Gerätschaften des Pfarrhauses, die ihm mit einem Inventar übergeben sind, hat er gut zu verwahren und zu erhalten.
4. Dem Sigrüst muss er an folgenden Festtagen: Weihnacht, Dreikönigstag (6. Januar), Lichtmess (2. Februar), Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Fronleichnam (3 Wochen nach Auffahrt), St. Johannestag (24. Juni), Peter und Paulstag (29. Juni), Kirchweihe (in Saanen am Sonntag nach dem 4. Juli), Mariae Himmelfahrt (15. August), Mauritiusstag (22. September) und Allerheiligen (1. November) eine Mahlzeit im Pfarrhaus geben.

5. Im Pfarrhaus hat er die nötigen Waffen zu seinem Schutz und zur Verteidigung des Landes zu halten, doch dürfen dieselben nur innerhalb des Landes verwendet werden.

Aus den Zeugenaussagen ging ferner hervor, dass die Priore des Klosters Rougemont die Pfarrer meistens mit Zustimmung der Landleute einsetzten und später gab der Klosterherr ein schriftliches Versprechen, dafür sorgen zu wollen, dass die Pfarrherren jederzeit die Rechte und Freiheiten der Landschaft anerkannten ³²⁾. So musste der 1487 neu erwählte Pfarrer Wilhelm Ron von Freiburg der Gemeinde bei seinem Amtsantritt schwören ³³⁾:

1. die kirchlichen und politischen Rechte der Landschaft anzuerkennen;
2. sein Amt nur mit richtigen Priestern zu versehen;
3. die Kerzen zu den Altären und zum ewigen Licht nach der bestehenden Verordnung zu liefern;
4. Kapläne nur mit Genehmigung der Landleute anzustellen und zu beurlauben;
5. bei einem Wegzug die Kirche mit allen ihren Rechten und Gütern wieder den Landleuten zu übergeben. Bei Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde sollte jede Partei zwei Vertrauensmänner ernennen, die gemeinsam einen Obmann wählten und den Zwist erledigten. Unter keinen Umständen durfte ein anderes weltliches oder geistliches Gericht angerufen werden. Ron versprach dazu noch, dass er bei seinem Hinscheid oder Wegzug einen Drittel seines in Saanen erworbenen Vermögens der Kirche schenken werde.

In den 70er und 80er Jahren des XV. Jahrhunderts ermöglichten fromme Stiftungen die Ausschmückung der Kirche mit farbigen Fresken. Die heute restaurierten Bilder im Chor gehören zu den wertvollsten schweizerischen Kunstdenkmälern des ausgehenden Mittelalters ³⁴⁾.

³²⁾ Urkunde vom 1. III. 1473, Saanen.

³³⁾ Urkunde vom 29. IV. 1487, Saanen.

³⁴⁾ Vergl. M. Grütter, Die Fresken in der Kirche zu Saanen, in der Februarnummer der „Kunst in der Schweiz“ 1928. Derselbe: Basler Nachrichten 211, vom 2. VIII. 1928 und Berner Woche 8, vom 23. II. 1929. H. Marti, Die Wandgemälde in der Kirche von Saanen, „Bund“ 446 vom 16. X. 1927.

Wie andere Klöster, ging auch Rougemont mit der Zeit seinem Verfall entgegen. Es beherbergte zu Ende des XV. Jahrhunderts keine Mönche mehr ³⁵⁾, die Pfarrer von Saanen waren also keine Klosterleute mehr. Sie wurden nun von den Landleuten selber gewählt und der Prior hatte die Wahl nach 6 Wochen zu bestätigen, wofür er vom Pfarrer eine jährliche Steuer (*soufferta*, *patronatus*) von 14 Groschen bezog ³⁶⁾. Der Prior als Patronats-herr bezog eine Zeitlang nur noch die Hälfte des Zehntens aus der Landschaft; die andere Hälfte wurde dem Pfarrherrn entrichtet. Im Jahr 1491 vereinbarten der Prior zu Rougemont und der Pfarrer Johannes Stangenmacher in Saanen mit päpstlicher und bischöflicher Genehmigung, dass von nun an der ganze Zehnten dem Pfarrherrn gehören sollte. Dafür bezahlte dieser dem Prior jährlich 5 Dukaten. Diese Abmachung war für beide Parteien vorteilhaft; einmal waren die Landleute in der Entrichtung des Zehntens an ihren eigenen Pfarrer williger und dann zeigte es sich, dass der Prior, der seine Zehntrechte schon seit 25 Jahren an Laien vermietet hatte, dafür nie mehr als 5 Dukaten gelöst hatte ³⁷⁾.

Uneinigkeiten zwischen der Landschaft und dem Pfarrer Peter Tillmann von Falkenburg wegen des Zehntens hatten die Landsgemeinde schon 1446 veranlasst, hierüber nach Anhören von verschiedenen Zeugen folgendes festzustellen ³⁸⁾: Von Haber, Bohnen, Gerste und allem, was man mit der Hand ins Feld säete, musste der elfte Teil entrichtet werden ³⁹⁾. Zehntfrei war das, was man in den Krautgärten säete, auch Heu, Emd und die andern Früchte. Der Jungizehnten wurde entrichtet für Füllen, Kälber, Lämmer und Zicklein, die zwischen dem Michaelstag (29. September) und dem Georgstag (23. April) geworfen wurden. Für ein Füllen gab man 4 Pfennig, oder nur 2, wenn man zahlte, bevor es geworfen war. Wer 11 junge Kälber hatte, nahm 6 davon zum

³⁵⁾ Urkunde vom 8. III. 1491, Saanen.

³⁶⁾ Aemterbuch Saanen C, 21.

³⁷⁾ Urkunde vom 8. III. 1491, Saanen. 1 Dukaten = zirka 5 Pfund.

³⁸⁾ Urkunde vom 10. I. 1446, Saanen, abgedruckt in den Blättern für bernische Geschichte usw. XII, 32.

³⁹⁾ 1556 wurden als zehntpflichtig bezeichnet: Korn, Haber, Hanf, Flachs, Bohnen, Erbsen und Rüben. Aemterbuch Saanen C, 21.

voraus; unter den 5 andern konnte der Pfarrer eines auswählen. Wer weniger als 10 Stück besass, bezahlte für jedes einen Pfennig. (Später klagten die Kirchherren, dass die Leute öfters die Kälber aus den Ställen entfernten und versteckten, wenn der Zehnten aufgenommen werden sollte!) Für 6 oder 7 Lämmer schuldete man ein halbes als Zehnten, für 8 bis 11 ein ganzes. Doch hatte der Zehntherr auf 8 Stück 3 Pfennige, auf 9 Stück 2 und auf 10 Stück einen Pfennig herauszugeben. Wer weniger als 6 Lämmer besass, entrichtete für jedes einen Pfennig. Ganz ähnlich war es bei den Zicklein; nur rechnete man hier mit halben Pfennigen. Ausserdem bezog der Pfarrer von jeder Person, die mit Feuer und Licht ansässig war, jährlich 6 Pfennige, nämlich einen als Kerzenpfennig, einen als Opferpfennig und 4 für das „Mahl“. 6 Pfennige waren auch von jeder Person zu bezahlen, der man die „jüngste Taufe“ gab.

Um 1530 trat der Kirchherr Johannes Huswirth seine Zehntrechte an die Landschaft ab. Diese bezahlte ihm dafür eine jährliche Rente von 60 Savoyerpfund und entrichtete nun auch die Zehntentschädigung an den Prior von Rougemont, welche jährlich 5 bis 6 Kronen ausmachte ⁴⁰⁾.

Da die kirchlich erlaubten Fastenspeisen wie Oel und Fische in hiesiger Landschaft nur selten zu erhalten waren, wandten sich 1462 die Leute von Saanen, Rougemont, Château d'Oex und La Tine gemeinsam an den Kardinal Philippus in Sancta Laurentia in Lucina in Rom und baten um Bewilligung, in der Fastenzeit auch die sonst verbotenen Milchspeisen, besonders Butter, geniessen zu dürfen. Dem Gesuch wurde entsprochen; ausdrücklich blieb jedoch der Gebrauch von Käse verboten ⁴¹⁾. Ferner kam man hier 1514 in den Besitz eines Schreibens, laut welchem der Bischof Ennius Philonardus als päpstlicher Gesandter in der Schweiz Gewalt hatte, uneheliche Kinder zu legitimieren, den Titel „Doktor beider Rechte“ zu verleihen und unerlaubte Fastenspeisen zu bewilligen ⁴²⁾. Darauf wandten sich die Bewohner des Saanentales „von den Walliserbergen bis nach La Tine“ an diesen Nuntius in Zürich,

⁴⁰⁾ Aemterbuch Saanen C. 21 und 33.

⁴¹⁾ Urkunden vom 16. VII. 1462 und 23. III. 1463, Saanen.

⁴²⁾ Urkunde vom 8. X. 1514, Saanen.

der ihnen dank der Fürsprache des Kardinals Matthäus Schinner ohne die sonst übliche Bezahlung gestattete, in den Fasten nicht nur die schon erlaubten Milchspeisen, sondern auch Käse, Zieger, Eier und im Notfall sogar Fleisch zu geniessen ⁴³⁾. Diese besondere Gunst Schinners hatte die Landschaft wohl nicht zuletzt der Treue und Tapferkeit ihrer Krieger zu verdanken, die in den italienischen Feldzügen in päpstlichem Solde standen und bei Pavia mit einer prächtigen Fahne und einem von Schinner ausgestellten Bannerbrief beschenkt worden waren ⁴⁴⁾.

In einem Streit hatte Jeronimus Toss 1471 zwei Frauen auf dem hiesigen Kirchhof verwundet, wodurch dieser entheiligt worden war und durch den Walliser Bischof neu geweiht werden musste ⁴⁵⁾.

Im Jahre 1476 bekamen die Saaner Gelegenheit zur Tilgung der Sünden, welche sie in den Burgunderkriegen durch verübte Grausamkeiten auf sich geladen hatten. Am 18. November trafen in unserem Dorfe Klosterbrüder des Johanniterordens ein und machten während 10 Tagen mit dem Verkauf von Ablasszetteln an das sich herzudrängende Volk glänzende Geschäfte. In grossen Scharen kamen auch die Obersimmenthaler herüber, um sich hier Sündenvergebung zu kaufen. Die Gemeinde hielt die fremden Priester gastfrei und schenkte ihnen überdies noch 400 Pfund zur Verteidigung von Rhodus gegen die Türken ⁴⁶⁾. Auch konnten andächtige und opferwillige Besucher des Kirchweihfestes, das jährlich am ersten Sonntag nach dem 4. Juli gefeiert wurde, oder Teilnehmer an den Festen der Heiligen, deren Reliquien sich in der Kirche befanden, einen 40tägigen Ablass erlangen ⁴⁷⁾.

Eine gefürchtete Strafe der katholischen Kirche für ungehorsame und widerspenstige Personen und Gemeinden war der Bann. Die Landsgemeinde von Saanen erklärte am 13. April 1494, dass der Bischof von Lausanne nur in Fällen von schwerem Diebstahl und Wucher in ihrem Gebiet das Bannrecht ausüben dürfe, sonst war jede Einmischung geistlicher Gerichte in die eigenen Angele-

⁴³⁾ Urkunden vom 12. XII. 1514 und 17. IV. 1515, Saanen.

⁴⁴⁾ Blätter für bern. Geschichte usw. I/102.

⁴⁵⁾ T ü r l e r, Urkunden.

⁴⁶⁾ T ü r l e r, Urkunden.

⁴⁷⁾ Urkunde vom 9. VII. 1447, Saanen.

genheiten verboten. Wer trotzdem ein solches anrief und gegen diese landschaftliche Verordnung handelte, sollte mit Ertränken bestraft werden ⁴⁸⁾. Streitigkeiten zwischen einem Saaner und einem Priester von Sitten führten dazu, dass der Bischof von Lausanne 1503 den Bann über die Kirche von Saanen verhängte. Die Gemeinde erbat von Papst Alexander VI. die Aufhebung der unverdienten Strafe ⁴⁹⁾.

Anfangs des XVI. Jahrhunderts erfolgten zur Vermehrung des Gottesdienstes mit Genehmigung der Landsgemeinde mehrere grosse Stiftungen. Dem Kaplan Johannes Huswirth, der die kirchlichen Aemter vor dem Nikolaus- und Antoniusaltar versah, wurde 1511 auf seine Bitte hin gestattet, einen Vikar anzustellen. Zum Dank dafür schenkte er dieser Kaplanei sein neues Haus und einen Garten ⁵⁰⁾. Frau Anna, Witwe des Johannes Wispiller, schenkte am 1. Juli 1511 zur Förderung ihres eigenen und ihres verstorbenen Mannes Seelenheils, sowie zur Wohlfahrt aller ihrer Vorfahren und Nachkommen der Kapelle am Gstaad 100 Pfund, aus deren Zins jährlich 20 Messen je an einem Donnerstag vor dem dortigen Altar des heiligen Nikolaus gelesen werden sollten ⁵¹⁾. Noch bedeutender war die Stiftung, die Jakob Ryffen am 12. März gleichen Jahres zugunsten der Annakapelle auf dem eben erbauten Beinhaus vor der Kirche gemacht hatte. „Aus Eifer für die Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Heeres, zum Heil seiner Seele und zur Wohlfahrt aller seiner Voreltern, Verwandten, Guttäter und Nachkömmlinge“ verordnete er, dass aus seinem Vermögen bis zum Gallustag 1515 an den der heiligen Anna geweihten Altar in dieser Kapelle 1000 Pfund zu zahlen seien. Der Zinsertrag sollte verwendet werden, um einen Priester anzustellen, der vor diesem Altar jährlich so viele Messen zu lesen hatte, als der Lausanner Bischof verordnen würde. Auch musste dieser Priester in der schon erwähnten Siechenkapelle oben auf dem Kirchhof wöchentlich eine Messe lesen ⁵²⁾.

Das Vermögen des Altars auf dem alten Beinhaus wurde von

⁴⁸⁾ Urkunde vom 13. IV. 1494, Saanen.

⁴⁹⁾ Urkunde vom 15. II. 1503, Saanen.

⁵⁰⁾ Urkunde vom 22. IV. 1511, Saanen.

⁵¹⁾ Urkunde vom 1. VII. 1511, Saanen.

⁵²⁾ Urkunde vom 12. III. 1511, Saanen.

den Nachkommen Niklas Baumers, des ersten Stifters dieser Pfrund, verwaltet, wobei zuletzt das Hauptgut verloren ging, so dass von 1531 an kein Priester mehr an diesen Altar angestellt werden konnte ⁵³⁾. Auch die andern Stiftungen erfuhren im Laufe der Zeit allerlei Veränderungen. 1556 betrugen die Einkünfte der Hauptkirche zirka 160 Pfund, die der Gstaadkapelle 30 Pfund. Zur Pfrund gehörten damals ferner ein altes und ein neues Haus, Gärten, Pflanzland, ein Acker, 6 Jucharten Mattland, 6 Mähder auf dem niedern Bort und Weiderecht für 5 Kühe am Grubenberg ⁵⁴⁾.

Sehr interessante Aufschlüsse über kirchliche Gebräuche gibt die Schilderung von der Einsetzung eines neuen Pfarrherrn am 1. Januar 1515 ⁵⁵⁾. An dem genannten Tage fanden sich vor der Haupttüre der Pfarrkirche von Saanen ein: der Graf Johannes von Greyerz, Herr Peter Morelli, Abt von Hautcrêt, der Venner Christian Jans, die gewesenen Saaner Kastläne Heinrich Jouner, Uelli Haldi, Johannes Kübli und ferner Johannes Pinffen im Namen der ganzen Landschaft, als Notar Claudius Mermeti, als Zeugen die edlen Firabras von Corbers, der Notar Peter von Clery, Ludwig von St. German, der Konstanzer Kleriker Johannes Remi und andere und endlich als Hauptperson der Priester Johannes Huswirth, Meister der sieben freien Künste und Kaplan des Kardinals Schinner. Huswirth wies eine päpstliche Verordnung vom 13. Oktober 1514 vor, laut welcher die vom frühern Pfarrer von Saanen, Herrn Rudolf Carlo, vor der römischen Kurie resignierte Pfarrei ihm, dem Vorweiser, durch den Papst übertragen wurde. Dazu legte Huswirth auch einen Akt des Herrn Johann Grand, Doktors beider Rechte, päpstlichen Protonators, Vikars und Offizials des Kardinals Schinner im Wallis, als einzigen in der Sache von der Kurie bestellten Richters, vor, gemäss welchem Akte Grand am 29. Dezember 1514 zu Sitten die Einweisung des neuen Pfarrers in den Besitz seiner Kirche durch ein Urteil verfügt hatte. Gestützt auf diese Urkunden verlangte Huswirth mit lauter Stimme vom Venner und den Landleuten, dass sie ihn in den Besitz der Kirche und

⁵³⁾ Aemterbuch Saanen C, 21 ff.

⁵⁴⁾ Aemterbuch Saanen C, 21 und 39.

⁵⁵⁾ Urkunde im Berner Staatsarchiv; hier nach T ü r l e r, Urkunden; vergleiche auch Mém. et doc. XXIII. 213.

aller Pfarrechte einsetzten. Unter der Bedingung, dass der Gottesdienst nicht vermindert werde, sondern alle heiligen Aemter nach den Stiftungsbriefen und den guten alten Gewohnheiten begangen würden, nahmen sie den neuen Pfarrer an, worauf der Graf auch seine Zustimmung erteilte. Seine Urkunden übergab Huswirth dem Abte von Hautcrêt und ersuchte diesen, ihn in den Besitz der Kirche und ihrer Rechte einzuführen. Der Abt vollzog dies so, dass er den Pfarrer den Schlüssel und den Türring der Kirche ergreifen, die Haupttüre auf- und zuschliessen, und ihn hinein- und hinausgehen liess, dann hiess er ihn den Hochaltar umarmen und küssen, und ebenso den Kelch, dann das Messbuch aufschlagen und darin lesen, die Priestergewänder anziehen, die Krüge mit Wein und mit Wasser ergreifen, die Reliquien befühlen, mit dem Schlüssel die Sakristei auf- und zuschliessen, den Taufstein berühren, den Kirchturm betreten, die Glockenseile ergreifen und die Glocken läuten, in der Kirche herumgehen und sich als wahren Kirchherrn ausrufen, alles mit Anwendung der Feierlichkeiten, die in diesen Fällen gebräuchlich waren und ohne dass jemand widersprach. Der Abt befahl auch den Pfarrgenossen, dem neuen Pfarrer mit allen Gefällen, Einkünften und Rechten gehorsam zu sein, worauf die Landleute, der Abt und der Pfarrer die ganze Handlung genehmigten und guthiessen.

Als im Jahr 1528 die Reformation im Bernerland durchgeführt wurde, bildete Saanen noch einen Teil der Grafschaft Greyerz, war aber schon seit 1403 mit der mächtigen Stadt Bern verburgrechtet. Die Saaner hielten damals noch fest am alten Glauben und erklärten, „sy syend einhällig, wie si ob 1500 Jahren geläpt und si von alterhar geprucht, darby wellen sy ouch beliben“ ⁵⁶⁾. Am 16. November 1528 beschloss die Landsgemeinde von Saanen: „Wer ouch in unsrem Land were, der wider die Helgen, Wieh, Krissem und Touf, oder wider die helgen Sacrament, Bicht und Mess oder wider das Lob und die Ehr der wirdigen Mutter Gottes und ihra Fürbitt tette, item welcher in unsrem Land am Fritag und am Samstag oder in der Fronfasten, ouch an Zwölfbottenabenden oder sust an verbottnen Tagen Fleisch esse wider das, so unser Altvordren und wir bishar gbrucht hand und

⁵⁶⁾ Ratsmanual 209, S. 240, vom 20. V. 1526.

die heilig kristenlich Kilch gebotten het, söl um zwenzig Rinschguldin gestraft werden an Gnad“⁵⁷⁾. Erst als im Konkurse des Grafen Michael von Greyerz die Stadt Bern die deutsche und welsche Landschaft Saanen erworben hatte, wurde hier im Januar 1556 durch den Dekan Johannes Haller unter bedeutendem Widerstand der Landleute die neue Lehre eingeführt⁵⁸⁾.

Geistliche in Saanen vor der Reformation.

	1337, 1342	Petrus de Sallione (Saillon).
	1353, 1359	Petrus Gillabel, Kirchherr.
	1382	Ulrich Webert, Kirchherr.
	1394	Johann, der Oheim des Johannes von Praroman.
	1403, 1417	Johannes von Corbères, Kirchherr.
	1403	Johannes Walram, Kaplan.
	1408	Christian Pochen.
vor	1445	Hans von Falkenburg.
	1446, 1450	Petrus Tillmann von Falkenburg, Kirchherr.
vor	1452	Niklaus von Strassburg.
„	1452	Rudolfus.
„	1452	Johann von Porrentruy.
„	1452	Petrus Schonberg von Freiburg.
„	1452	Johannes Kölner.
	1452	Johannes Theiss, Kirchherr.
	1471	Vitus Wölfflin wird von Bern empfohlen.
	1472	Peter Fabri, wird von Bern empfohlen.
	1473	Johannes Ryser, Kaplan.
	1474	Hans Stangenbach, Plebanus.
	1487	Hans Bösey von Rütlingen, Helfer.
	1487	Caspar Suz von Krummbach, Fröhmesser.
	1487	Jost Lamlinger wird von Bern empfohlen.
	1487, 1500	Wilhelm Ron von Freiburg, Kirchherr.
	1491	Johannes Stangenmacher, Rektor.
	1509, 1511	Rudolf Karlen, Kirchherr.
	1511	Niklas Boumer, Kaplan auf dem alten Beinhaus.
	1511	Johannes Huswirth, Kaplan.
	1515, 1531	Johannes Huswirth, Kirchherr.

⁵⁷⁾ Urkunde vom 16. XI. 1528, Saanen.

⁵⁸⁾ R. Marti-Wehren, Die Reformation in Saanen, 1928.

1526	Mathias.
1531	Peter von Richenbach, Kirchherr.
1551	Viktor Näf von Luzern.
1555	Peter Waghof, Kirchherr.

Quellen.

A. U n g e d r u c k t e.

1. Im bernischen Staatsarchiv:
Aemterbuch Saanen, Band C.
Dokumentenbuch Saanen, Band II.
Ratsmanuale.
Vennermanuale.
2. Im Gemeindegarchiv von Saanen:
Verschiedene Originalurkunden.

B. G e d r u c k t e.

Archiv (Abhandlungen) des Historischen Vereins des Kt. Bern, Bd. I u. XVI.
Blätter für bernische Geschichte, Kunst u. Altertumskunde, Band VI u. XII.
Fontes rerum bernensium.
Mémoires et documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande, vol. XXII.
Türler H., Einige Urkunden über die Kirche von Saanen, in den Blättern für bernische Geschichte usw., Band VI, 1910.

Eine Feuerstättenzählung zu Grandson und Yverdon 1685/86.

Mitgeteilt von E. Meyer.

In den Materialien des bernischen Staatsarchivs über die Feuerstättenzählung von 1653 finden sich keine Angaben über das Waadtland vor. Der Befehl ¹⁾ zur Zählung war am 2. August 1653 vom Kriegsrat ausgegangen und zwar „An alle t e u t s c h e Ambthleuth“. Auch bei einer am 17. August gl. J. an verschiedene säu-

¹⁾ Gegenüber den heutigen Zählungsanweisungen, die auf viel kompliziertere Anforderungen an das Resultat Rücksicht zu nehmen haben, nimmt er sich sehr einfach aus, wie aus dem folgenden, an Freiweibel Vögeli in Grafenried gerichteten Exemplar (U. P. 22, c, 62) zu ersehen ist. Es lautet:

Schultheiss und Kriegs-Räht der Statt Bern unseren Gruss bevor.

Lieber und getreuer Ambtsman!

Uss gewüssen Ursachen findend wir ze wüssen nothwendig, wie manche Haushaltung undt Feurstatt sich in deiner Verwaltung befinde und befelchend deswegen dir, dich dessen grundlich ze erkundigen und dessen